

# **SATZUNG**

## **Präambel**

Im Förderverein finden sich dem Museum besonders verbundene Personen zusammen; er bildet einen Kreis wichtiger Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Anregerinnen und Anreger und Beraterinnen und Berater. Der Förderverein greift in die fachliche Museumsarbeit nicht ein.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Förderverein Naturkunde-Museum der Stadt Bielefeld e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Förderverein setzt sich zum Ziel, das Naturverständnis zu fördern:

- a) durch materielle und ideelle Unterstützung des Naturkunde-Museums der Stadt Bielefeld
- b) durch Einzug des Naturkunde-Museums in die „ Neue Hechelei“ im Ravensberger Park und seine Weiterentwicklung in ein „ Museum Natur und Umwelt „

(2) Dieses Ziel soll u. a. erreicht werden durch:

- a) Ankäufe von Sammlungen oder Einzelstücken / Präparaten, die dann dem Naturkunde-Museum geschenkt oder als Dauerleihgaben überlassen werden
- b) Zuschüsse zum Erwerb von Einzelstücken / Präparaten oder Sammlungen für das Naturkunde-Museum
- c) Förderung und finanzielle Unterstützung wichtiger Ausstellungsvorhaben und Publikationen
- d) Förderung und finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit des Naturkunde-Museums
- e) Förderung und Unterstützung von Vortragsveranstaltungen und Museumsexkursionen
- f) Unterstützung und Durchführung von museumspädagogischen und weiteren Bildungsveranstaltungen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1994.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, desgleichen aber auch juristische Personen, Organisationen und jede Personengesellschaft des privaten und öffentlichen Rechtes; bei letzteren besteht die Verpflichtung zur Benennung einer vertrauensberechtigten Person, die für das kooperierte Mitglied zur Abgabe und Annahme von Willenserklärungen zuständig ist.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Vorstandsvotums.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit Vierfünftelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Naturkunde-Museums, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden und durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der oder dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
  - b) Wahl des Vorstands
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (3) Die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet bei der Beschlussfassung die Mitgliederversammlung. Jede juristische Person, Organisation und Personengesellschaft hat bei der Beschlussfassung nur eine Stimme.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins sind nur mit neun Zehnteln der Stimmen der Vereinsmitglieder möglich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Sinne von §2 (1) dieser Satzung.

Festgestellt am 24. April 2002, zuletzt geändert am 2. September 2009